

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef I [REDACTED],

10, E [REDACTED] Ave., D [REDACTED], O [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

S [REDACTED] platz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähne
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
13. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund
(§ 219 Abs. 2 BEG) ist nicht gegeben.

Den Beweiswert der vorliegenden ärztlichen Zeugnisse
konnte das Berufungsgericht nicht ermitteln, ohne die
Länge des seit der Verfolgung verstrichenen Zeitraums zu
beachten. Das hat es rechtsfehlerfrei getan. Es stützt
seine Überzeugung auf das Gutachten von Dr. S. [REDACTED]. Dabei
hat es das von diesem Sachverständigen berücksichtigte Attest
von Dr. R. [REDACTED] eingehend ausgewertet.

Einem Härteausgleich steht im übrigen schon entgegen,
daß er bis 31. Dezember 1969 nicht beantragt worden ist.

Dr. Thumm

Dr. Jähne